

Satzung des Vereins konvisionär

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „konvisionär - Verein für ökologisches Leben in Gemeinschaft“.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Nach der Eintragung lautet der Name „konvisionär - Verein für ökologisches Leben in Gemeinschaft e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Heidelberg.

Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.

§2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

Zweck des Vereins ist die Förderung von ökologischem, solidarischem, gemeinschaftlichem und selbstverwaltetem Leben.

Der Verein verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der §§ 51 ff. Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:

- Bildungsangebote und Information zum Thema gemeinschaftliches Wohnen, ökologische Wohnkonzepte und solidarische Wohnkonzepte.
- Umweltbildung, insbesondere im Hinblick auf nachhaltige Mobilität, Klimaschutz und Ressourceneinsparung.
- Durch die Förderung von preisgünstigem Wohnraum in der Region Heidelberg, nicht nur für Mitglieder des Vereins.
- Die Förderung der Verwirklichung konkreter ökologischer, solidarischer, gemeinschaftlicher und selbstverwalteter Wohnprojekte.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäse Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismässig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

Die Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand zu beantragen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen.

Bei Ablehnung des Antrags ist die Mitgliederversammlung nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

Bei Zustimmung, wird die Mitgliedschaft unmittelbar wirksam.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.

Der Austritt erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann jederzeit erklärt werden.

Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§5 Mitgliedsbeiträge

Bei der Aufnahme in den Verein ist keine Aufnahmegebühr zu zahlen. Es können Umlagen erhoben werden. Höhe und Fälligkeit von Beiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht an den gemeinsamen Veranstaltungen und Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht bei der Mitgliederversammlung.

§7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§8 Vorstand

Der Vorstand des Vereins im Sinne von §26 BGB besteht aus mindestens drei gleichberechtigten Vorsitzenden. Jedes Mitglied des Vorstandes ist nach Rücksprache mit einem anderen Vorstandsmitglied allein vertretungsberechtigt.

§9 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- (a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung.
- (b) Ausführen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- (c) Verwaltung des Vereinsvermögens und die Erstellung des Jahresberichts.

In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Vorstand eine Beschlussfassung der Mitgliederversammlung herbeiführen.

§10 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für ein Jahr, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

§11 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

Vereinsmitglieder können an Vorstandssitzungen teilnehmen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet im Konsens der Anwesenden.

§12 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig: Genehmigung des Haushaltsplans, Entgegennahme des Jahresberichts, Festsetzung der Mitgliederbeiträge, Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands, Beschlussfassung, Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins.

§13 Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen durch über den Emailverteiler des Vereins unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf Versendung folgenden Tag, wobei der spätere Termin wirksam ist. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt. Die Mitglieder müssen sich mit der Benachrichtigung über den Emailverteiler einverstanden erklärt haben.

§14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet im Konsens. Ein Veto muss von mindestens 1/3 der Mitglieder mitgetragen werden. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Zehntel der Mitglieder oder mindestens 5 Personen anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§16 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an den gemeinnützigen Verein „Solidarische Landwirtschaft e.V.“ (Amtsgericht Kassel). Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus anderen Gründen aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.